

Nachschlagwerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 31

Zur Frage, welche Anforderungen an die Feststellung der Dauer der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu stellen sind, wenn ein ärztliches Gutachten auf Grund der Fragestellung des Gerichts die Dauer der Beeinträchtigung unrichtig begrenzt.

BGH, Urt. v. 29. Januar 1964 - IV ZR 198/63 - OLG Celle
LG Hannover

IV 22 198/63

Verkündet

am 29. Januar 1964
Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Ehefrau Gertrud V [REDACTED] geb. R [REDACTED], S [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED], als Erbin des am 12. Februar 1963
verstorbenen Kaufmanns Wilhelm R [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

**- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -**

gegen

das Land Niedersachsen,

**vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover, Lavesallee 6,**

Beklagten und Revisionsbeklagten,

**hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. Januar 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesarichter Johannsen,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf**

für Recht erkannt:

**Die Revision der Klägerin wird insoweit als unzulässig
verworfen, als sie beantragt, das beklagte Land zu einer
Kapitalentschädigung von mehr als 3 940 DM und zur Zah-
lung einer Rente von mehr als 100 DM monatlich zu ver-
urteilen.**

**Im übrigen wird auf die Revision der Klägerin das Urteil
des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlan-
desgerichts Celle vom 30. Juni 1961 insoweit aufgehoben,
als die Berufung zurückgewiesen und die Klage abgewiesen
worden ist.**

In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 12. Februar 1963 verstorbene Kläger hatte mit der Behauptung, er sei seit 1934 als wirtschaftspolitischer Gegner der NSDAP verfolgt worden, Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit, an Vermögen und im beruflichen Fortkommen geltend gemacht. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag des Erblassers abgelehnt, weil er nicht aus den Gründen des § 1 BEG, sondern aus wirtschaftlichen Konkurrenzgründen verfolgt worden sei.

Das Landgericht hat die gegen den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde erhobene Klage durch das Urteil vom 15. Januar 1958 abgewiesen. Durch das Teilurteil vom 22. Mai 1959 hat das Berufungsgericht die Berufung des Erblassers insoweit zurückgewiesen, als er Entschädigungsansprüche für Schaden an Vermögen und im beruflichen Fortkommen geltend gemacht hat. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Soweit es sich um den Anspruch wegen Schadens an Körper und Gesundheit handelt, hat das Berufungsgericht durch das Schlußurteil vom 30. Juni 1961 dem Erblasser eine Kapitalentschädigung von 3.220 DM sowie ein Heilverfahren zuerkannt. Die weitergehenden Ansprüche des Erblassers hat das Berufungsgericht als unbegründet angesehen. Der Kläger hatte im Berufungsverfahren außer seinem Antrag auf Gewährung von Heilfürsorge, der nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens ist, beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn wegen Schadens an Körper und Gesundheit eine Kapitalentschädigung von 7.160 DM und ab 1. November 1953 eine Rente nach einer 25 %igen Erwerbsminderung in Höhe des monatlichen Mindestbetrages von 100 DM zu zahlen.

Mit der von dem erkennenden Senat zugelassenen Revision hat der Kläger seine Ansprüche wegen Schadens an

Körper und Gesundheit weiterverfolgt und beantragt,
das beklagte Land zu verurteilen, an ihn zu zahlen

1. als Kapitalentschädigung

- a) für die Zeit von 1936/37 bis 1941-1945 über den
zuerkannten Betrag hinaus weitere 1.030 DM,
- b) für die Zeit vom 1.1.1946 bis 30. 6.1948 DM 1.518,-,
- c) für die Zeit vom 1.7.1948 bis 31.10.1953 DM 16.202,-,

als Rente

- a) für die Zeit vom 1.11.1953 bis 31.12.1955
DM 253,- monatlich,
- b) für die Zeit vom 1. 1.1956 bis 31.3.1957
DM 276,- monatlich,
- c) für die Zeit vom 1. 4.1957 bis 31.12.1960
DM 291,- monatlich,
- d) für die Zeit vom 1. 6.1960 - 31.12.1960
DM 309,- monatlich und
- e) für die Zeit vom 1. 1.1961 - 28. 2.1963
monatlich 330,- DM.

Nachdem der Erblasser am 12. Februar 1963 verstorben ist,
setzt die Klägerin als seine alleinige Erbin den Rechtsstreit
fort.

Das beklagte Land hat im Revisionsrechtszug keine Anträge
gestellt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat nur teilweise Erfolg.

1. Die Klägerin hat im Revisionsverfahren Anträge gestellt,
die über ihre im Berufungsverfahren geltend gemachten An-
sprüche auf Kapitalentschädigung und Rente hinausgehen. Sie
kann jedoch ihre Anträge im Revisionsverfahren nicht erwei-
tern. Soweit sie daher im Revisionsrechtszug mehr beantragt,
als sie zuletzt vor dem Berufungsgericht beantragt hat, muß

ihre Revision als unzulässig verworfen werden. Denn hinsichtlich dieses Begehrens ist die Klägerin durch das angefochtene Urteil nicht beschwert, und die Revision ist nur statthaft, soweit eine Beschwer gegeben ist (vgl. RGZ 160, 204, 215; BGH vom 20. Dezember 1963 - IV ZR 132/63 -, zur Veröffentlichung bestimmt).

2.) Soweit sich die Revision im Rahmen der im Berufungsverfahren gestellten Anträge hält, ist sie begründet.

a) Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Erblasser der Klägerin sei auch aus Gründen des § 1 BEG verfolgt worden, bestehen keine rechtlichen Bedenken.

b) Unbegründet ist die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht die Bedeutung der §§ 3 und 4 der 2. DV-BEG und das rechtliche Verhältnis beider Vorschriften zueinander verkannt habe. Nach § 4 der 2. DV-BEG gelten anlagebedingte Leiden als durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne der Entstehung verursacht, wenn sie durch diese Gewaltmaßnahmen wesentlich mitverursacht sind. Sieht man von den Fällen ab, in denen die Veranlagung zur Folge hat, daß ein Krankheitszustand länger dauert, als er ohne die Anlage gedauert hätte, so setzt § 4 der 2. DV-BEG voraus, daß die Anlage ohne die Verfolgung entweder überhaupt nicht manifest geworden wäre oder daß das auf der Anlage beruhende Leiden zwar auch ohne die Verfolgung in Erscheinung getreten wäre, die Verfolgung aber bewirkt hat, daß es in einem früheren Zeitpunkt ausbrach (vgl. hierzu Blessin/Ehrig/Wilden, BEG, 3. Aufl., Anm. 8 zu § 28). Die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 4 der 2. DV-BEG liegen hier nicht vor. Vielmehr geht das Berufungsgericht auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen mit Recht davon aus, daß das vorwiegend anlagebedingte Leiden des Erblassers - eine vegetative Dystonie, die im Laufe der Zeit zu Gefäßveränderungen und einem Bluthochdruck geführt hat - schon vor der Verfolgung in Erscheinung getreten ist. Das Leiden des Verfolgten

ist demgemäß ein früheres Leiden, dessen auf nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen beruhende Verschlechterung grundsätzlich gemäß § 3 Abs. 1 der 2. DV-BEG nur in dem dieser Verschlechterung entsprechenden Umfang als Verfolgungsschaden angesehen werden kann. Nur in den Fällen, in denen das frühere Leiden richtunggebend verschlimmert worden ist, gilt es in vollem Umfang als Verfolgungsschaden. Eine richtunggebende Verschlechterung liegt vor, wenn ein vor der Verfolgung bestehendes Leiden sich in einem gewissen, stationären Zustand befand und die Verfolgung dazu geführt hat, daß dieses Leiden sich progredient verschlechtert, also eine andere als die bisherige Verlaufsrichtung nahm. Das Berufungsgericht ist diesen von dem erkennenden Senat entwickelten Grundsätzen (vgl. zur Abgrenzung der Entstehung eines Gesundheitsschadens und der Verschlimmerung eines früher entstandenen Leidens BGH Urteile vom 29. Februar 1956 - IV ZR 306, 55 -, RZW 1956, 181 Nr. 31; vom 18. Mai 1960 - IV ZR 244/59 -, RZW 1960, 453 Nr. 18, und vom 19. Dezember 1962 - IV ZR 218/62 -, RZW 1963, 170 Nr. 15) gefolgt. Wenn es in Übereinstimmung mit dem Gutachten des ärztlichen Sachverständigen eine richtunggebende Verschlimmerung verneint und daher einen Verfolgungsschaden nur im Umfang einer auf Verfolgungsmaßnahmen beruhenden abgrenzbaren Verschlimmerung angenommen hat, so läßt seine Entscheidung insoweit keinen Rechtsirrtum erkennen.

c) Die Auffassung des Berufungsgerichts ist jedoch insoweit rechtsirrig, als es von einem unrichtigen Begriff der Verschlimmerung ausgeht. Das Gericht hatte in seinem Beweisbeschuß vom 22. Mai 1959, mit dem es die Einholung eines ärztlichen Gutachtens angeordnet hatte, den Sachverständigen darauf hingewiesen, daß entsprechend seinen Feststellungen im Teilurteil vom gleichen Tage als Verfolgungsmaßnahmen nur diejenigen Schikanen anerkannt würden, denen der verfolgte Erblasser in den Jahren 1934 bis 1937 ausgesetzt gewesen sei (GA Bd. I Bl. 220). Der Sachverständige kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, daß nach den vorliegenden Befunden und Schilderungen des Verfolgten kein Zweifel daran be-

stehen könne, daß er in den Jahren 1934 bis 1937 in seiner Arbeitsfähigkeit meßbar beeinträchtigt worden sei. Es sei ein Zusammenhang im Sinne der Verschlimmerung eines anlagemäßig bedingten Leidens durch Verfolgungsmaßnahmen anzuerkennen, und zwar 1934/35 um weniger als 25 v.H., 1936/37 um 30 v.H. Das Berufungsgericht ist dem Gutachten des Sachverständigen gefolgt und hat angenommen, daß die durch Verfolgungsmaßnahmen hervorgerufene Erwerbsminderung des Erblassers in den Jahren 1934/35 weniger als 25 % und in den Jahren 1936/37 um 30 % betragen habe. Bei dieser Bewertung des Einflusses der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen auf das Leiden des Verfolgten hat das Berufungsgericht nicht gewürdigt, daß nichts dafür spricht, daß die anteilsmäßig auf nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen beruhende Verschlimmerung des Leidens mit der Beendigung dieser Maßnahmen in vollem Umfang fortgefallen ist und daß demgemäß von diesem Zeitpunkt an das Leiden in seinem gesamten Umfang allein noch auf der Anlage beruht. Zwar hat der Sachverständige ausgeführt, daß das Bestehen einer psychischen Überbelastung Voraussetzung für das Auftreten einer Verschlimmerung sei. Diese Ausführungen betreffen jedoch, wie nach ihrem Wortlaut und ihrem Sinnzusammenhang nicht zweifelhaft sein kann, allein das Entstehen der Verschlimmerung und nicht die Frage, von welchem Zeitpunkt an die nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ihre Wirksamkeit für das Bestehen und den Umfang des Leidens verloren haben. Gerade bei einem Leiden, das wenigstens teilweise auf einer psychischen Grundlage beruht, liegt die Annahme nahe, daß mit der Beendigung der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen im Jahre 1937 diese Maßnahmen ihre anteilsmäßige Wirksamkeit für das Leiden des verfolgten Erblassers nicht sofort verloren haben. Zwar hat der Sachverständige in der zum Schluß seines Gutachtens gebrachten Zusammenfassung ausgeführt, daß die jetzt noch nachweisbaren Folgeerscheinungen der nervösen Regulationsstörung, die Hypertonie mit Coronarinsuffizienz bei allgemeiner Gefäßsklerose sich allein

anlagemäßig entwickelt hätten (GA Bd. I Bl. 248). Das Gutachten ist am 6. August 1959 erstattet worden. Es besagt nichts darüber, wie sich der Anteil der Verfolgungsmaßnahmen einerseits und die vorhandene Anlage und die altersmäßige Entwicklung des Leidens andererseits zueinander verhalten. Das Gutachten kann daher keine geeignete Grundlage für die Begrenzung der verfolgungsmäßig bedingten Verschlimmerung des Leidens auf die Jahre 1934 bis 1937 bilden. Wie der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung vom 30. September 1960 - IV ZR 99/60 -, RzW 1961, 132 Nr. 27, ausgesprochen hat, kommt eine Verletzung der §§ 286, 287 ZPO und § 176 BEG dann in Betracht, wenn der Sachverständige bei der Erstattung des Gutachtens entweder von unrichtigen oder unvollständigen Unterlagen ausgegangen ist, oder die ihm zugänglich gemachten Unterlagen nicht ausreichend verwertet hat, und wenn sich das Gericht ihm ohne weitere Klärung angeschlossen hat. Hier liegt der zweite Fall vor, der nach dem genannten Urteil zur Beanstandung des Gutachtens führt. Dieser Mangel bewirkt, daß das Gutachten des ärztlichen Sachverständigen für die Begrenzung der verfolgungsbedingten Verschlimmerung des Leidens des Erblassers nach Höhe und Dauer nicht ausreicht.

d) Aus den gleichen Gründen kann dem Berufungsgerecht auch nicht zugestimmt werden, wenn es auf Grund der im Schlußurteil für die Jahre 1940 bis 1945 angenommenen weiteren Verfolgungsmaßnahmen seiner Entscheidung eine erneute verfolgungsmäßig bedingte Verschlimmerung des Leidens des verfolgten Erblassers in Höhe von 30 v.H. für die Zeit vom 1. Januar 1941 bis zum 31. Dezember 1945 zugrundelegt. Auf Grund welcher Erwägungen das Berufungsgerecht zu seiner Bewertung der Verschlimmerung nach Dauer und Ausmaß gekommen ist, ist aus den Entscheidungsgründen nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Die Bemerkung, daß das Leiden im Jahre 1940 sich anlagebedingt fortentwickelt und ein stärkeres Ausmaß erreicht habe als zu Beginn der Verfolgung im Jahre 1934, würde eher die Annahme rechtfertigen, daß sich wegen der anlagemäßig bedingten Fortentwicklung

des Leidens der verfolgungsbedingte Anteil gegenüber den Jahren 1934 bis 1937 verringert haben müßte. Näher würde daher die Annahme liegen, daß das Leiden durch die erneute Verfolgung der Jahre 1941 bis 1945 stärker beeinflußt worden ist als durch die vorangegangene Verfolgung. Wie dem aber auch sei, in jedem Falle konnte das Berufungsgericht die Frage des verfolgungsbedingten Anteils am Leiden des verfolgten Erblassers in den Jahren 1941 bis 1945 nicht ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen klären und entscheiden. Wenn es auch richtig sein mag, daß auch ein Sachverständiger insoweit auf Schätzungen angewiesen wäre, so wären dies jedenfalls die Schätzungen eines Sachverständigen gewesen, während dem Berufungsgericht die erforderlichen Kenntnisse auf dem medizinischen Gebiet fehlen, so

Aus diesem Grunde ist das Urteil des Berufungsgerichts in dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Umfang aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden Dr. Graf